

Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der Feldwege der Stadt Homberg (Ohm) (Feldwegesatzung)

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) am 24.09.2014 folgende Feldwegesatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Homberg (Ohm) stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. die Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegebau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der Bewuchs;
4. die Beschilderung;
5. die Grenzsteine.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt Homberg (Ohm) gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und Wohnhäusern. Im Übrigen ist die Benutzung als Rad- und Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkung ergeben.
- (2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken in den Gemarkungen von Homberg (Ohm) sind selbst fahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Achslast von maximal 10 to und einem Gesamtgewicht von maximal 40 to auf den Feldwegen im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen.
- (3) Die Benutzung der Wege zu anderen als in Absatz 1 oder 4 genannten Zwecken oder mit anderen als in Absatz 2 genannten Fahrzeugen (insbesondere LKW) ist

nur nach Genehmigung durch den Magistrat zulässig. Die Genehmigung bedarf der Schriftform. Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen und von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind beim Verlegen von Versorgungsleitungen dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

- (4) Das Wegenetz kann durch die Jagd ausübungsberechtigten in Ausübung ihres Jagdrechtes benutzt werden.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) die Benutzung von Wegen vorübergehend oder teilweise beschränken.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unzulässige Handlungen

- (1) Es ist unzulässig:
 1. die Wege zu benutzen (z.B. durch Fahren und Reiten), wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle).
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass Wege beschädigt werden.
 3. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen die Wege einschl. ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen, darüber hinaus ist das Wenden auf befestigten Wegen nicht erlaubt.
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erde und Pflanzen zu säubern und Erde sowie Pflanzen auf den Wegen zu lassen.
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde und Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden kann.
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch:
 - Anschüttung von Dämmen
 - Ablagerung von Pflanzen und Reisig
 - Zupflügen oder Verfüllen von Gräben
 - Verunreinigung der Wegeentwässerung.
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
 9. auf den Wegen sowie im Bereich von Mauern, Geländern und Leitplanken Holz, Pflanzenreste, Reisig oder Abfälle zu verbrennen.

10. Handlungen vorzunehmen, die den geordneten Abfluss des Oberflächenwassers stören oder sogar verhindern könnten, insbesondere ist unzulässig, Abfälle, Materialien oder Pflanzen aller Art in den baulichen Anlagen (Vorfluter, Rohrleitungen, Rinne- steine) oder in ihrer Nähe zu lagern.

11. die Wege mit Fahrzeugen von mehr als 10 to Achslast oder 40 to Gesamtgewicht gemäß § 4 Absatz 2 zu befahren.

12. auf den Wegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h zu fahren.

- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich melden.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers ohne besondere Abmahnung besei- tigen oder beseitigen lassen.
- (3) Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt Homberg (Ohm) die vollständigen mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten zu erstatten. Dazu gehört auch die er- neute Vermessung durch entsprechende Sachverständige, wenn Grenzsteine durch die Bewirtschaftung angrenzender Flächen beschädigt, entfernt oder versetzt wur- den.
- (4) Die Bestimmungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Un- kraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Boden- material, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grund- stücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Das Bearbeiten oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wege- parzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszuspa- ren. Das zur Bewirtschaftung von Kulturen erforderliche Wenden von Maschinen und Geräten darf nicht auf dem Weg erfolgen.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer festen Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. S. 417).
- (4) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zu- stimmung der Stadt Homberg (Ohm) zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom Antrag- steller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

§ 9 Landwirtschaftliche Nutzung entbehrlicher Feldwege

Entbehrliche Feldwege können landwirtschaftlich genutzt werden. Die Nutzung ist beim Magistrat der Stadt Homberg (Ohm) zu beantragen und kann von diesem gestattet werden. Der jeweilige Ortslandwirt ist zu dem Antrag zu hören. Für zulässigerweise landwirtschaftlich genutzte Wege finden die §§ 4 - 8 keine Anwendung. Eine Nutzung ohne vorherige Genehmigung des Magistrats ist untersagt.

§ 10 Unterhaltung

- (1) Die Stadt Homberg (Ohm) ist zuständig für die Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege, Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen.
- (2) Die Eigentümer sind zuständig für die Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen im Privateigentum.
- (3) Ausgenommen von den oben genannten Bestimmungen sind die baulichen Anlagen, für die spezielle Gestattungsverträge abgeschlossen wurden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt.
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet.
 3. den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt.
 4. den Vorschriften des § 7 Abs. 2 sowie des § 8 zuwiderhandelt.
 5. entgegen § 9 Wege ohne vorherige Genehmigung landwirtschaftlich nutzt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **5.000,00 EURO** geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
- (4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadensersatz im Sinne des § 7.


§ 12 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Homberg (Ohm), den 01.10.2014



Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)


(Prof. Béla Dören)
Bürgermeister

Satzung: Beschluss am 24.09.2014; Bekanntmachung am 08.10.2014

